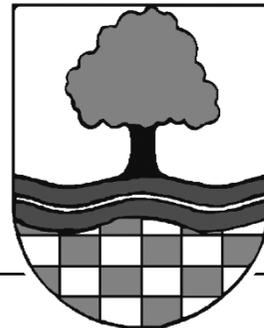


# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 3. April 2019 • 16. Jahrgang • Nummer 03/2019

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 07.03.2019.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 BbgKWahlG und § 40 BbgKWahlV .....	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 20.03.2019.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018.....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung).....	Seite 3	Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für den Bereich der Gemeinde Zeuthen .....	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z) .....	Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Miersdorf (Ortsteil der Gemeinde Zeuthen) .....	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Mandatsniederlegung/Berufung Nachrücker für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen .....	Seite 6	Die Gemeinde Zeuthen sucht eine ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte.....	Seite 12

### – Amtlicher Teil –

#### Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 07.03.2019

##### Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-016/2019  
Beschluss-Tag: 07.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Vorsitzende des Hauptausschusses

##### Betreff: Beauftragung eines Gutachters

##### Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt zur Prüfung der Ansprüche auf Berücksichtigung der anrechenbaren Erfahrungszeiten des Wahlbeamten Sven Herzberger und dessen Stufeneinordnung nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz

Dombert Rechtsanwälte, Campus Jungfernsee, Konrad-Zuse-Ring 12a,  
14469 Potsdam

Die entsprechenden vollständigen Unterlagen und Nachweise sind durch den Bürgermeister und Wahlbeamten Sven Herzberger dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 20.03.2019

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-022/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Fraktion der SPD

##### Betreff: Abberufung und Neubenennung der/des sachkundigen Einwohnerin/s im Ortsentwicklungsausschuss (OE)

##### Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Abberufung von Frau Sigrun Günther als sachkundige Einwohnerin im Ortsentwicklungsausschuss.
2. Die Gemeindevertretung beruft gem. § 43, IV, 1 BbgKVerf Herrn Michael Räder, Uckermarkstraße 7, 15738 Zeuthen, als sachkundigen Einwohner in den Ortsentwicklungsausschuss.

Beschluss-Nr.: BV-013/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

– Amtlicher Teil –

**Betreff: WLAN-Aufbau an der Musikbetonten Gesamtschule Zeuthen (Haupthaus)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung der Mittelsperre im Produktkonto 21801.7831000 Technische Anlagen WLAN Ausstattung Gesamtschule in Höhe von 71.500,00 €.

Beschluss-Nr.: BV-001/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Betreff: Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2019. Die bisher geltende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007 tritt damit zum 31.12.2018 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: BV-011/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Betreff: Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag von Kassenkrediten auf 500.000 € festzusetzen.

Beschluss-Nr.: BV-005/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,  
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Benennung des stellvertretenden Mitgliedes aus der Gemeinde Zeuthen für die Fluglärmkommission (FLK) des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Benennung von Herrn Dirk Schulz als stellvertretendes Mitglied der Gemeinde Zeuthen in die Fluglärmkommission des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld gegenüber der Genehmigungsbehörde im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.

Beschluss-Nr.: BV-015/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,  
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

**Betreff: Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Heinrich-Heine-Straße, im Straßenabschnitt zwischen Seestraße und Schillerstraße**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme einer Tempo30-Zone in der Heinrich-Heine-Straße, im Straßenabschnitt zwischen Seestraße und Schillerstraße, in das Tempo30-Zonen-Konzept der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: BV-021/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Ermächtigung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Vergabestelle Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Vergabestelle mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf abzuschließen.

Beschluss-Nr.: BV-020/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z) zum 01.06.2019. Die bisher geltende Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen vom 01.04.2009 mit der 1. Änderung vom 03.05.2012 tritt damit zum 01.06.2019 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: BV-018/2019  
Beschluss-Tag: 20.03.2019  
Einreicher: Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP,  
Fraktionen der CDU, SPD, BfZ, Die Linke

**Betreff: Konzept zur Verbesserung des Radwegenetzes**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Radwegeverbindungen. Ziel ist eine Förderung der Radnutzung im Alltagsverkehr innerhalb Zeuthens wie auch im regionalen Umkreis. In Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll ein leistungsfähiges Netz von Radverbindungen, unter größtmöglicher Schonung des zum Kleinklima und zur Luftreinheit beitragenden Bestandes an Straßen- und Waldbäumen, entwickelt werden. Im Rahmen des Dialogforums soll dieses Konzept als Teil der Verkehrsplanungen für das BER-Umland aufgenommen werden.

Das Konzept soll zunächst die Planung von Hauptachsen beinhalten, die die Gemeinden verbinden und wichtige Hotspots (Zielorte), wie Bahnhöfe, Schulen/Hochschulen, Kitas, Einkaufszentren, große Betriebe (Flughafen!) usw. schnell, sicher und konfliktarm per Fahrrad erreichbar machen.

## – Amtlicher Teil –

### Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in Ihrer Sitzung am 20.03.2019 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines/Begriffsbestimmung
- § 2 Steuerpflicht
- § 3 Steuermaßstab
- § 4 Steuersatz
- § 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer
- § 6 Festsetzung der Steuer
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Steuererklärung
- § 9 Mitwirkungspflicht Dritter
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Datenübermittlung
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### § 1

##### Allgemeines/Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über
  - ein Fenster
  - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung
  - eine Trinkwasserversorgung, sowie eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne der Satzung sind:
  - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BkleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BkleingG unterliegen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BkleingG dieses Recht weiter besteht
  - b) Wohnungen die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden
  - c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen

- d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
- e) Überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Zeuthen befindet
- f) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausschließlich diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzen.

#### § 2

##### Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen eine Zweitwohnung entsprechend § 1 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder eines Teiles davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Mieter von Häusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne der Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne der Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Fläche und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume. Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

#### § 3

##### Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Diese betragen
 

a) für Teilmöblierung	10 %
b) für Vollmöblierung	20 %
c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 %
d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	25 %
e) für Stellplatz oder Garage	5 %
- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatz 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der

## – Amtlicher Teil –

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils geltenden Fassung, sachgerecht, unter Beachtung von Fläche, Ausstattung und Baujahr in Anlehnung an die für Mietwohnungen festgestellten Werte geschätzt.

Die so ermittelten Nettokaltmieten werden in nachfolgenden Fällen mit Faktoren angepasst:

Einfamilienhäuser	Faktor	1,1
Wohnungen ohne eigenen Zugang	Faktor	0,8

Aufgrund der Bauweise nicht ganzjährig nutzbare Wohnungen, z.B. Bungalows in Leichtbauweise

	Faktor	0,5
--	--------	-----

- (4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der jährlichen Nettokaltmiete nach § 3.
- (2) Bei einer objektiv nachgewiesenen Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr, der ganzjährig im Eigenbesitz befindlichen Zweitwohnung, reduziert sich die Steuer auf 50 v. H. der Jahressteuer.

### § 5

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab dem Zeitpunkt nach dem 01. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 der Gemeinde Zeuthen angezeigt hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuer erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Zweitwohnungsteuer abweichend von Abs. 4 am 01. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für die Folgejahre gestellt werden.

### § 6

#### Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Zeuthen setzt die Zweitwohnungsteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 7

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeuthen Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Ge-

meinde Zeuthen innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist § 5 Abs. 3 zu beachten (Nachweispflicht).

- (2) Änderungen der Nettokaltmiete sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben (z. B. Veränderungen der Wohnfläche, Ausstattung mit Heizung, Bad oder Innen-WC), sind der Gemeinde Zeuthen innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 3 ist der Gemeinde Zeuthen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### § 8

#### Steuererklärung

- (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Aufforderung zur Erklärung zur Zweitwohnungsteuer abzugeben.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen kann als Nachweis für die in Absatz 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Gemeinde Zeuthen jeden zur Abgabe der Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Zeuthen mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, bei welcher die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

### § 9

#### Mitwirkungspflicht Dritter

Haben die im § 8 genannten Personen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen nicht erfüllt, hat jeder Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder sonstig Beteiligte im Sinne des § 93 AO auf Verlangen der Gemeinde Zeuthen Auskunft zu erteilen, wer die Wohnung in welchem Zeitraum innehatte oder innehat. Darüber hinaus ist bei entsprechender Aufforderung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, welche Nettokaltmiete zu entrichten war oder ist und es sind Angaben zur Größe der Wohnfläche und zur Ausstattung der Wohnung zu geben.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete oder Veränderungen die erkennbaren Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
  - c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 1 Abs. 4 nicht fristgemäß anzeigt
  - d) entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Gemeinde Zeuthen die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht
  - e) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung der Gemeinde Zeuthen die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt
  - f) entgegen § 9 nach Aufforderung der Gemeinde Zeuthen die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.

## – Amtlicher Teil –

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

**§ 11****Datenübermittlung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung, werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung weiter verarbeitet werden.

**§ 12****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007 außer Kraft.

Zeuthen, 21.03.2019

Sven Herzberger  
Bürgermeister

– Siegel –

**Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige  
der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 GG sowie § 30 Abs. 4 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, sowie die berufenen sachkundigen Einwohner und Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen.

**§ 2****Grundsätze**

- (1) Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Darüber hinaus wird den Fraktionen der Gemeindevertretung Zeuthen zur Finanzierung der Fraktionsarbeit ein jährlicher Sockelbetrag gewährt.

**§ 3****Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Beiräte und Sachkundige Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

**§ 4****Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, den Vorsitzenden eines sonstigen Ausschusses der Gemeindevertretung sowie an Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
  - a) für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 300,00 Euro
  - b) für die Fraktionsvorsitzenden 85,00 Euro
  - c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses 250,00 Euro
  - d) für den Vorsitzenden sonstiger Ausschüsse der Gemeindevertretung 85,00 Euro
- (3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2 die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, soweit die Vertretung mindestens einem Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird dementsprechend gekürzt.

**§ 5****Sitzungsgeld**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Berufene Beiräte gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie Gemeindevertretungstagungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro
- (4) Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

**§ 6****Verdienstaussfall**

- (1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 15,00 Euro je Stunde.

**§ 7****Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Reisekostenvergütung für Mitglieder der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

– Amtlicher Teil –

§ 8

**Sockelbetrag für Fraktionsarbeit**

- (1) Den in der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen gebildeten Fraktionen wird für die laufende Fraktionsarbeit ein jährlicher pauschalierter Sockelbetrag gewährt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fraktion. Je gewähltem Gemeindevertreter, der Fraktionsmitglied ist, erhält die Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro jährlich.
- (2) Soweit Gemeindevertreter keiner Fraktion angehören gelten für sie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

§ 9

**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet und am Quartalsende gezahlt. Über den Zahlbetrag wird eine schriftliche Abrechnung durch die Verwaltung erstellt und an die jeweils Betroffenen übergeben. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.
- (3) Der Sockelbetrag gemäß § 8 wird am Ende des ersten Quartals gezahlt.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 1. April 2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 3. Mai 2012 außer Kraft.

Zeuthen, den 21.03.2019

Herzberger  
Bürgermeister

– Siegel –

**Bekanntmachung – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 01.03.2019**

Gemäß §§ 60 Abs. 7 und 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Mandatsniederlegung**

Frau Martina Mieritz (SPD) hat ihr Mandat als Gemeindevertreterin zum Dezember 2018 niedergelegt.

**II. Berufung des Nachrücker**

Als Nachrückerin wurde Frau Sigrun Günther (SPD) berufen. Frau Günther nimmt die Berufung zur Gemeindevertreterin an.

Zeuthen, den 05.03.2019

Wolfgang Laute  
Wahlleiter

**Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 BbgKWahlG und § 40 BbgKWahlV**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 für die Wahl zur Gemeindevertretung am 26.05.2019 im Wahlgebiet Zeuthen folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, polit. Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Ifd. Nr.	Familiennamen, Vornamen (Rufnamen) der Bewerberinnen und Bewerber	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift (Hauptwohnung)
1.	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b>	<b>SPD</b>					
			1.	Hassler, Jörgen	1983	Angestellter im öffentlichen Dienst	Starnberger Str. 20
			2.	Tetzlaff, Beate	1958	Rechtsanwältin	Am Seegarten 13
			3.	Witte, Heiko	1969	Entwicklungsingenieur	Am Pulverberg 50
			4.	Rosenboom-Lehmann, Swantje	1961	Projektleiterin	Lindenallee 8
			5.	Hillgruber, Florian	1999	Sicherheitsfachmann	Spreestraße 7
			6.	Fischer, Tina	1971	Mitglied des Landtages	Regensburger Str. 33
			7.	Burgschweiger, Jens	1966	Ingenieur	Teichstraße 31
			8.	Lehmann, Nora	1995	Studentin	Lindenallee 8
			9.	Groba, Alexander	1979	Justiziar	Seestraße 31 J
			10.	Busse, Ragnhild	1941	Rentnerin	Lange Straße 4
			11.	Voigt, Norbert	1948	Rentner	Bremer Straße 1
			12.	Hillgruber, Karin	1968	Facharbeiterin für Schreibechnik	Hankelweg 6
			13.	Tetzlaff, Michael	1956	Bundesbeamter	Am Seegarten 13
			14.	Lehmann, Jens	1970	Diplom Kaufmann	Eichenallee 3

## – Amtlicher Teil –

2.	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b>	<b>CDU</b>					
			1.	Selch, Nadine	1977	Rechtsfachwirtin	Potsdamer Straße 12
			2.	Wolter Michael	1961	Bauingenieur	Dorfstraße 25 G
			3.	Hemke, Holger	1962	Dipl.-Informatiker	Fasanenstraße 5 c
			4.	Figge, Gabriele	1951	Germanistin	Am Seegarten 4
			5.	Warwas, Detlef	1953	Betriebswirt	Spreewaldstraße 13 a
			6.	Wiegand, Marco	1976	Referent	Spreewaldstr. 2
			7.	Böke, Mareike	1985	Industriekauffrau	Emil-Nolde-Ring 22
			8.	Dr. von Hehl, Christoph	1980	Referent	Eichwalder Straße 5
			9.	Fedler, Sandra	1984	Bürokauffrau	Heinrich-Heine-Str. 48 c
			10.	Tynek, Karl Ernst	1949	Rechtsanwalt	Seestraße 96
3.	<b>DIE LINKE</b>	<b>DIE LINKE</b>					
			1.	Martens, Philipp	1985	Rechtsanwalt	Schillerstraße 118
			2.	Pansegrau, Sonja	1954	Vorruhestand	Bahnstraße 9
			3.	Seelig, Robert	1989	Erzieher	An der Eisenbahn 2
			4.	Vietze, Martina	1986	Buchhalterin	Niemöllerstraße 2
			5.	Tegler, Uwe	1955	Rentner	Lindenstraße 20
4.	<b>Alternative für Deutschland</b>	<b>AfD</b>					
			1.	Tripke, André	1970	Maurer	Wiesenstraße 13
			2.	Meinel, Steffen	1977	Geschäftsführer	Teichstraße 11
			3.	Tripke, Michaela	1976	Krankenschwester	Wiesenstraße 13
5.	<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>	<b>GRÜNE/B 90</b>					
			1.	Wehle, Christine	1966	kaufmännische Angestellte	Eschenring 28
			2.	Reif, Jonas	1981	Dipl. Ing. Landschaftsplanung	Ebereschenallee 2
			3.	Bruns, Uwe	1963	kaufmännischer Angestellte	Eschenring 28
			4.	Kähler, Reinhard	1952	Pfarrer i.R.	Waldpromenade 25
			5.	Kampe, Torsten	1977	Ingenieur	Rühlring 19
			6.	Haß, Sebastian	1974	Bauingenieur	Mittelpromenade 41
			7.	Dr. Fürst, Michael	1960	Biologe	Parkstraße 22
			8.	Böhm, Janina	1982	Ärztin	Ebereschenallee 2
			9.	Stumpfögger, Nikolaus	1955	Angestellter	Am Feld 17
			10.	Darmer, Annika	1987	Lehrerin Sonderpädagogin	Würzburger Straße 16
			11.	Wolff, Bernd Werner	1950	Ingenieur für MSR Technik	Waldpromenade 73
			12.	Marks, Martina	1976	Kindheitspädagogin	Mittenwalder Straße 15 b
8.	<b>Freie Demokratische Partei</b>	<b>FDP</b>					
			1.	Fuchs, Karl Uwe	1990	Jurist	Waldpromenade 110
			2.	Mühmert, Brit	1970	Lehrerin	Forstallee 7
			3.	Dipl.-Ing. Krahn, Andreas	1962	Entwicklungsingenieur	Seestraße 10
			4.	Pause, Günter	1944	Diplom Verwaltungswirt	Teichstraße 19
			5.	Wulff, Janik	1996	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	Wiesenstraße 33
			6.	Fuchs, Heiko	1964	Unternehmer	Waldpromenade 110
			7.	Dr. Zemke, Frank	1952	Arzt	Mittelpromenade 42
			8.	Dr. Szulmistrat, Bettina	1957	Ärztin	Amselstraße 3
			9.	Fuchs, Annett	1970	Friseurin	Waldpromenade 110

– Amtlicher Teil –

15.	<b>Wählergruppe Bürger für Zeuthen</b>	<b>BfZ</b>					
			1.	Karczewski, Dieter	1948	Rentner	Westpromenade 18
			2.	Sachwitz, Karin	1951	Rentner	Flämingstraße 9
			3.	Itzeck, Udo	1959	Installateurmeister	Moselstraße 2
			4.	Kubick, Klaus-Dieter	1947	Rentner	Moselstraße 10
			5.	Dr. Damaschke, René	1959	Arzt	Havellandstraße 11
			6.	Schulz, Michael	1954	selbständig	Havellandstraße 20
			7.	Roßmann, Renate	1953	Rentner	Jägerallee 11
			8.	Schadow, Frank	1960	selbständig	Wiesenstraße 6
			9.	Schust, Michaela	1979	Sachbearbeiterin	Am Postwinkel 5
			10.	Kamischke, Jens	1963	Dipl. Geologe	Ringstraße 6
			11.	Reime, Raidar-Rouven	1973	Servicetechniker	Buchenring 29
			12.	Heinig, Joachim	1953	Rentner	Spreewaldstraße 17
			13.	Widiger, Rolf	1951	Schweißer	Buchenring 28
16.	<b>Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer</b>	<b>V-Partei<sup>3</sup></b>					
			1.	Neumann, Marek	1979	Informatiker	Waldpromenade 16

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald  
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018**

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 411 allgemeine und 18 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 31.12.2018 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

<b>Zone</b>	<b>BRW-Zone</b>	<b>Beschluss 31.12.2018 (€/m<sup>2</sup>)</b>	<b>Merkmale 31.12.2018</b>
0350	Zeuthen	220	W 800m <sup>2</sup>
3910	Zeuthen	200	M 1.000m <sup>2</sup>
0349	Zeuthen, Zeuthener Winkel	200	WA 500m <sup>2</sup>
0351	Zeuthen Uferlage	550	W 2.000m <sup>2</sup>
0358	Miersdorfer Werder Uferlage	400	W 1.600m <sup>2</sup>
6200	Zeuthen	55	G
0357	Miersdorf Nord	200	W 1.000m <sup>2</sup>
0356	Miersdorf Falkenhorst	210	W 900m <sup>2</sup>
0361	Miersdorf Süd	240	W 800m <sup>2</sup>

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen	
W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
WR	reines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
G	gewerbliche Baufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe:	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
ebf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz
ebpf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Zeuthen gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

<b>Art der Nutzung</b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	1,60
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	1,40
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,90

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche

## – Amtlicher Teil –

nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal „Boris Land Brandenburg“ unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/) freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung können ab dem 1. März 2019 diese Informationen gebührenfrei abgerufen werden.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

*gez. Schiefelbein*

*Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*

### Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

*gez. Schiefelbein*

*Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Miersdorf (Ortsteil der Gemeinde Zeuthen)

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen (Enklave) innerhalb der Gemarkung Miersdorf (vormals Jagdflächen der Jagdgenossenschaft „Wildau-Zeuthen“) zu verfügen.

1. Die in der nachstehenden Karte dargestellten bejagbaren Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 24,27 ha der Flur 19 in der Gemarkung Miersdorf im Eigentum privater Dritter, welche nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder Eigenjagdbezirks sind, sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den im Nord-Osten angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Schulzendorf“ (G 157), vertreten durch die Jagdgenossenschaft „Schulzendorf“, angegliedert werden.

Die im Weiteren aufgeführten Jagdflächen (siehe auch Flurstücksauflistung), sind durch die Eigentumsflächen des Landes Brandenburg in Form des Verwaltungsjagdbezirks „Wüstermark“ (VJB 301) der Landeswaldoberförsterei Hammer vollständig von der Jagdgenossenschaft „Wildau/Zeuthen“ und damit von dem zugehörigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Wildau/Zeuthen“ (G 194) abgetrennt. Somit gehören diese Jagdflächen aktuell keinem Jagdbezirk bzw. keiner Jagdgenossenschaft an.

Solche jagdbezirksfreien Flächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke anzugliedern, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten.

Auf Grund der örtlichen Situation und des Flächenzusammenhangs der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Miersdorf, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese in unten dargestellter Weise an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Schulzendorf“ (G 157) anzugliedern. Weiterhin ist durch diese Variante der Abrundung eine klare Grenzbildung zwischen den angrenzenden Jagdbezirken gegeben. Eine Grenzverzahnung wird vermieden.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Schulzendorf“ angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Schulzendorf“ und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Alle Grundstückseigentümer bzw. deren gesetzlichen Vertreter, Jagdgenossenschaften, angrenzende Eigenjagdinhaber, sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit, vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 30.04.2019, bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ veröffentlicht.

– Amtlicher Teil –

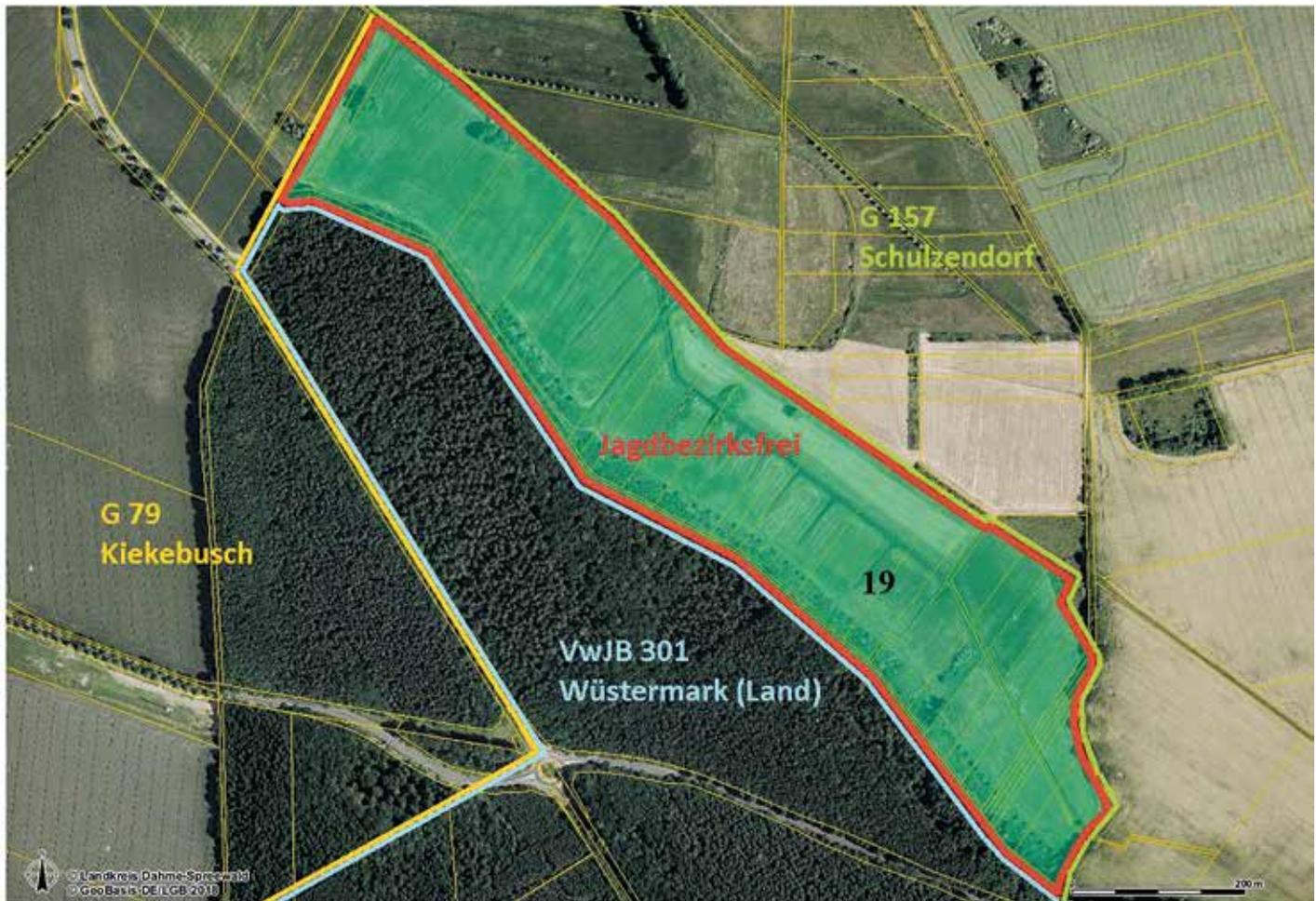
**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Miersdorf zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Schulzendorf“ (G 157):**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Miersdorf	19	1	187
Miersdorf	19	2/1	2.730
Miersdorf	19	2/2	310
Miersdorf	19	3	2.730
Miersdorf	19	4	30.001
Miersdorf	19	5	15.319
Miersdorf	19	6	3.450
Miersdorf	19	7	30.350
Miersdorf	19	8	4.410
Miersdorf	19	9	4.410
Miersdorf	19	10	8.510
Miersdorf	19	11	8.150
Miersdorf	19	12	13.740
Miersdorf	19	13	3.425
Miersdorf	19	14	3.425
Miersdorf	19	15	15.360
Miersdorf	19	16	2.710
Miersdorf	19	17	14.500
Miersdorf	19	18	7.430
Miersdorf	19	19	3.180
Miersdorf	19	22	1.400

Miersdorf	19	31	444
Miersdorf	19	33	7.350
Miersdorf	19	146	7.076
Miersdorf	19	147	4.504
Miersdorf	19	148	3.988
Miersdorf	19	149	3.872
Miersdorf	19	150	
Miersdorf	19	151	4.624
Miersdorf	19	152	3.223
Miersdorf	19	153	3.368
Miersdorf	19	154	3.695
Miersdorf	19	155	3.886
Miersdorf	19	156	549
Miersdorf	19	157	681
Miersdorf	19	158	561
Miersdorf	19	159	659
Miersdorf	19	160	667
Miersdorf	19	161	563
Miersdorf	19	162	631
Miersdorf	19	163	649
Miersdorf	19	164	4.151
Miersdorf	19	165	1.999
Miersdorf	19	166	3.091
Miersdorf	19	167	2.809
<b>Abrundungsflächen Miersdorf:</b>			<b>24,2723 ha</b>

## – Amtlicher Teil –

Karte der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Miersdorf zur Angliederung an den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Schulzendorf“ (G 157):



Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 30.04.2019 in der unteren Jagdbehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Lübben (Spreewald), 22.02.2019

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat

im Auftrag  
Schulze

**– Amtlicher Teil –**

**Die Gemeinde Zeuthen sucht eine ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Zeuthen sucht gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen eine

**Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

Sie wirkt bei allen Beschlüssen und Maßnahmen der Gemeinde Zeuthen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,- Euro gezahlt.

Sie besitzen Einfühlungsvermögen, Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, sind konfliktfähig und setzen sich gern für die Interessen anderer ein, dann bewerben Sie sich um das Ehrenamt der Gleichstellungsbeauftragten und senden uns aussagefähige Unterlagen zu Ihrer Person an [skribelka@zeuthen.de](mailto:skribelka@zeuthen.de) oder an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen. Für Fragen steht Ihnen Frau Skribelka unter der Rufnummer 033762 – 753500 gern zur Verfügung.

*Gemeinde Zeuthen  
Der Bürgermeister*

**– Ende des amtlichen Teils –**

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.